

- 12 4. Bildungs- und Erziehungsziele. Über das Bildungsziel machen, wenn auch nicht in der Formulierung, so doch dem Inhalt nach, Art. 17 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gleiche Aussagen. Es kommt nicht auf eine hohe Bildung beliebigen Inhalts an, sondern die Bildung soll die Bürger befähigen, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken. Es soll jedem Bürger »eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung« gewährleistet werden. Zu sichern ist das »Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen«. (Zum Begriff »Gemeinschaft« s. Rz. 29-33 zu Art. 3).

Da die Begriffe »Bildung« und »Erziehung« nebeneinander gestellt werden, ist der erste Begriff im engeren Sinne zu verstehen. Er bedeutet also den Prozeß und das Ergebnis der Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei wird nicht zwischen Ausbildung und Bildung im Sinne von Aneignung kultureller Werte der Gegenwart und Vergangenheit und ihrer Verarbeitung zu einer persönlichen Ganzheit unterschieden. Als Bestandteile einer modernen, sozialistischen Allgemeinbildung werden die mathematische, naturwissenschaftliche und polytechnische, die staatsbürgerliche, gesellschaftswissenschaftliche und moralische, muttersprachliche, fremdsprachliche, ästhetische und körperliche Bildung und Erziehung verstanden (§ 3 Abs. 1 Gesetz vom 25. 2. 1965). In dieser Definition werden Bildung und Erziehung nicht getrennt. Es gilt vielmehr der Grundsatz der Einheit von Bildung und Erziehung (§ 5 Abs. 1 a.a.O.). Die Allgemeinbildung legt die Fundamente für jede Spezialbildung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.). Die Aneignung einer Spezialbildung wird mit der Fortführung der Allgemeinbildung gekoppelt (§ 3 Abs. 2 Satz 2 a.a.O.). Die Spezialbildung bereitet auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vor. Sie umfaßt Fachwissen und berufliches Können (§ 3 Abs. 3 a.a.O.), meint also in erster Linie Ausbildung. Für das sozialistische Bildungssystem gelten die Grundsätze der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem Leben, der Verbindung von Theorie und Praxis, der Verbindung von Lernen und Studium mit der produktiven Tätigkeit (§ 4 Abs. 1 a.a.O.). Auch die Allgemeinbildung ist also auf die Praxis entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung orientiert. So soll gesichert werden, daß die Schüler, Lehrlinge und Studenten zur schöpferischen Arbeit, zur stetigen Vervollkommnung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, zum Anwenden des Gelernten in der Praxis und zum selbständigen Forschen befähigt werden (§ 4 Abs. 2 a.a.O.). Schon die Schule soll auf den Beruf und das Studium orientieren. Damit soll ein Beitrag zur Übereinstimmung zwischen den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Begabungen sowie Neigungen des einzelnen geleistet werden (§ 4 Abs. 3 a.a.O.).

- 13 Die Erziehungsziele werden im Gesetz vom 25. 2. 1965 eindeutig formuliert: »Die Schüler, Lehrlinge und Studenten sind zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik und zum Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus zu erziehen, um bereit zu sein, alle Kräfte der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, den sozialistischen Staat zu stärken und zu verteidigen. Sie sollen die Lehren aus der deutschen Geschichte, besonders der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, begreifen. Sie sind im Geiste des Friedens und der Völkerfreundschaft, des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus sowie zur Liebe zur Arbeit, zur Achtung der Arbeit und der arbeitenden Menschen zu erziehen. Sie